Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kleine Elster-Lugk

Vom 20./25. September/1./6. Oktober 2024

(KABl. Nr. 225 S. 404)

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Betten, Deutsch-Lieskau, Dollenchen, Sallgast, Göllnitz, Lipten und Wormlage haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

₁Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen "Evangelische Gesamtkirchengemeinde Kleine Elster-Lugk". ₂Sie hat ihren Sitz im Pfarramt Massen, Dorfstraße 51, 03238 Massen Niederlausitz

§ 2 Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 Grundordnung durch Vereinigung der Kirchengemeinden Betten, Deutsch-Lieskau, Dollenchen, Sallgast, Göllnitz, Lipten und Wormlage entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Kleine Elster-Lugk wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) ₁Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen "Betten", "Dollenchen", "Sallgast" und "Wormlage".
- ₂Die Kirchengemeinde "Deutsch-Lieskau" bildet in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand eine Ortskirche mit dem Namen "Lieskau".
- ³Die Kirchengemeinden "Göllnitz" und "Lipten" bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand eine Ortskirche mit dem Namen "Göllnitz-Lipten".
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden

§ 3 Ortskirchenräte

(1) ₁Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. ₂Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. ₃Die Zahl der zu wählenden Mitglieder

26.03.2025 EKBO

in den Ortskirchenräten legt der Gemeindekirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest

- (2) ₁Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. ₂Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat wählen. ₃Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.
- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
- das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
- die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindekirchenrat die Entscheidung,
- die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
- 4. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindekirchenrates über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.

§ 4 Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören sechs Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) ₁Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ₂Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.
- (3) ₁Die Ortskirchenräte der Ortskirchen "Betten", "Lieskau", "Dollenchen", "Göllnitz-Lipten", "Sallgast" und "Wormlage" wählen je ein Mitglied in den Gemeindekirchenrat. ₂Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirche beträgt eine.
- (4) ₁Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen teil. ₂Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ₃Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ₄Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

2 26.03.2025 EKBO

§ 5 Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates und der Zustimmung des Kreiskirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

26.03.2025 EKBO 3

¹ Die vorstehende Satzung wurde am 20. November 2024 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

4 26.03.2025 EKBO